

**SVS Zentralschweiz
Referat vom
8. November 2005
im Hotel „Cascada“ Luzern**

SOZIALVERSICHERUNG IM PERSONENVERKEHRSABKOMMEN ZWISCHEN DER SCHWEIZ UND DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT SOWIE IHREN MITGLIEDSTAATEN

(UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER „OSTERWEITERUNG“)

präsentiert durch **M. Verena Brombacher Steiner,
alt Ministerin/Vizedirektorin im BSV
ehem. Delegierte für Sozialversicherungsabkommen**

VIelfalt von Abkommen

1. **Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweiz. Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit**
(auch Personenverkehrs-Abkommen genannt)
2. **Bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit**
 - allen 15 „alten“ EU-Staaten
 - mit 5 der „neuen“ EU-Staaten (Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern)
3. **Übereinkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer**
(zwischen Belgien - Deutschland - Frankreich - Luxemburg - den Niederlanden – der Schweiz)
4. **Revidiertes EFTA-Übereinkommen („Vaduz Konvention“)**
(zwischen Island - Liechtenstein - Norwegen und der Schweiz)
5. **Bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit**
 - dem Fürstentum Liechtenstein
 - Norwegen
6. **Vierseitiges Übereinkommen („Dachvertrag“)**
(zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz)
7. **Bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit**
 - Kroatien und Mazedonien (sowie dem ehemaligen Jugoslawien), den Philippinen, der Türkei, San Marino, Kanada (und Quebec), USA, Israel
 - Australien, Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien, Bulgarien, Südkorea, Tunesien (vor der Unterzeichnung bzw. in Vorbereitung)

WIE FINDE ICH MEINEN WEG DURCH DIESE VIELFALT VON VERTRÄGEN?

Wenn es um die anwendbare Gesetzgebung geht:

1. Welche Staaten sind am Sachverhalt beteiligt?

- Schweiz und einer (bzw. mehrere) der 25 EU-Mitgliedstaaten – in Frage kommen:
 - das Personenverkehrsabkommen, welches auf die EU-Koordinationsregeln verweist, oder
 - ein “altes” bilaterales Sozialversicherungsabkommen (falls ein solches besteht), oder
 - der “alte” vierseitige Dachvertrag A-D-FL-CH, oder
 - das Rheinschiffer-Übereinkommen (falls es um einen Rheinschiffer-Fall geht).
- Schweiz oder einer (bzw. mehrere) der anderen 3 EFTA-Staaten - in Frage kommen:
 - die “Vaduz” Konvention, welche auf die EU-Koordinationsregeln verweist, oder
 - ein “altes” bilaterales Sozialversicherungsabkommen (nur im Falle von Liechtenstein und Norwegen), oder
 - der “alte” vierseitige Dachvertrag A-D-FL-CH.
- Schweiz und ein Vertragsstaat, der weder der EU noch der EFTA angehört
 - das betreffende bilaterale Sozialversicherungsabkommen.
- Schweiz und ein Staat, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen besteht:
 - (ausschliesslich) das schweizerische Recht.

2. Welche Staatsangehörigkeit hat die in Frage stehende Person?

- **Personenverkehrsabkommen:** gilt nur für Schweizer Bürger und Angehörige eines der 25 EU-Staaten, die zudem sind
 - Arbeitnehmer
 - Selbständigerwerbende
 - Rentner
 - Arbeitslose

Ausserdem gilt das Abkommen auch, ungeachtet der Staatsangehörigkeit, für Familienangehörige (dh. nicht erwerbstätige Personen) bezüglich ihrer abgeleiteten Rechte.

- **“Alte” bilaterale Abkommen mit einem EU- Staat:** gelten
 - für Schweizer Bürger und Angehörige des betreffenden EU-Staates, die nichterwerbstätig sind, sowie
 - in der Regel (hängt vom betreffenden Abkommen ab) für Drittstaatsangehörige, dh. Bürger von Staaten, die nicht Mitglied der EU sind (dazu gehören auch Isländer, Liechtensteiner und Norweger), ungeachtet ihrer Erwerbs- oder Nichterwerbstätigkeit.

- **Vaduz-Konvention (EFTA-Abkommen):** gilt nur für Schweizer Bürger und Angehörige eines anderen EFTA-Staates (dh. Isländer, Liechtensteiner und Norweger), die zudem sind
 - Arbeitnehmer
 - Selbständigerwerbende
 - Rentner
 - Arbeitslose

Ausserdem gilt die Konvention auch, ungeachtet der Staatsangehörigkeit, für Familienangehörige (dh. nicht erwerbstätige Personen) bezüglich ihrer abgeleiteten Rechte.

- **“Alte” bilaterale Abkommen mit einem anderen EFTA-Staat:** gelten
 - für Schweizer Bürger und Angehörige des betreffenden EFTA-Staates, die nichterwerbstätig sind, sowie
 - teilweise (hängt vom betreffenden Abkommen ab) für Drittstaatsangehörige, dh. Bürger von Staaten, die nicht Mitglied der EU sind (dazu gehören auch EU-Bürger), ungeachtet ihrer Erwerbs- oder Nichterwerbstätigkeit.

- **Bilaterales Abkommen mit einem Staat, der weder der EU noch der EFTA angehört:** gilt
 - für alle Schweizer Bürger und Angehörigen des betreffenden Staates, sowie
 - teilweise (hängt vom betreffenden Abkommen ab) auch für Drittstaatsangehörige (dazu gehören auch die EU- und anderen EFTA-Bürger).

- **Vierseitiger Dachvertrag:** spielt nur noch eine Rolle
 - für Deutsche, Liechtensteiner, Österreicher und Schweizer, die nichterwerbstätig sind,
 - für Deutsche und Österreicher im Verhältnis Schweiz - Liechtenstein,
 - für Liechtensteiner im Verhältnis Schweiz - Deutschland bzw. Österreich.

- **Rheinschiffer-Übereinkommen:** spielt nur noch eine Rolle
 - für Rheinschiffer und ihnen gleichgestellte Personen
 - in der Rheinschifffahrt.

Wenn es um Leistungsansprüche gegenüber der schweizerischen Versicherung geht

1. Welche Staatsangehörigkeit hat die in Frage stehende Person?
2. Eventuell: ist die in Frage stehende Person nie erwerbstätig gewesen?

- **Schweizer Bürger**

Die Leistungsansprüche richten sich nach Schweizer Recht, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Personenverkehrsabkommens (z.B. Leistungsaushilfe in der Kranken- und Unfallversicherung, Anrechnung ausländischer Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung usw.) oder der Vaduz-Konvention oder eines anderen Abkommens.

- **Bürger eines der 25 EU-Staaten**

Sie sind bei Anwendung des Personenverkehrsabkommens den Schweizer Bürgern gleichgestellt.

Findet ein „altes“ bilaterales Abkommen Anwendung, so richten sich die Leistungsansprüche nach diesem Vertrag; die Koordination geht teilweise nicht so weit wie im Personenverkehrsabkommen.

Kann nicht auf ein „altes“ bilaterales Abkommen zurückgegriffen werden (Estland, Lettland, Litauen, Malta und Polen), so findet ausschliesslich das Schweizer Recht Anwendung.

- **Bürger eines anderen EFTA-Staates**

Sie sind bei Anwendung der Vaduz-Konvention den Schweizer Bürgern gleichgestellt.

Findet ein „altes“ bilaterales Abkommen Anwendung, so richten sich die Leistungsansprüche nach diesem Vertrag; die Koordination geht teilweise nicht so weit wie in der Vaduz-Konvention.

Im Falle von Island kann nicht auf ein „altes“ bilaterales Abkommen zurückgegriffen werden, weshalb ausschliesslich das Schweizer Recht Anwendung findet.

- **Bürger eines Vertragsstaates der Schweiz, der weder Mitglied der EU noch der EFTA ist**

Die Abkommen regeln im allgemeinen nur die Ansprüche gegenüber der AHV und IV; gelegentlich ist auch die Unfallversicherung einbezogen. Die Angehörigen des Vertragsstaates werden in diesen Zweigen weitgehend den Schweizer Bürgern gleichgestellt.

In den von den Abkommen nicht erfassten Versicherungszweigen gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

- **Bürger eines Staates, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat**

Hier gilt ausschliesslich das Schweizer Recht, das eine weitgehende Gleichstellung vorsieht, solange der betreffende Nichtvertragsstaater in der Schweiz wohnt. Bei Verlassen der Schweiz sieht insbesondere die AHV/IV eine andere Behandlung vor (Rückvergütung).

EINIGE GRUNDZÜGE DES PERSONENVERKEHRSABKOMMENS

1. Sachlicher Geltungsbereich auf Schweizer Seite

Das Personenverkehrsabkommen erfasst alle Bundesgesetze und kantonalen Gesetze im Bereich

- Krankenversicherung
 - Mutterschaftsversicherung
 - Invalidenversicherung *
 - Alters- und Hinterlassenenversicherung *
- * (einschliesslich der Ergänzungsleistungen)
- Berufliche Vorsorge (obligatorischer Teil)
 - Unfallversicherung
 - Arbeitslosenversicherung
 - Familienzulagen und andere Leistungen an die Familie

2. Gleichbehandlungsgrundsatz

Die vom Personenverkehrsabkommen erfassten EU-Bürger und ihre Familienangehörigen werden im Schweizer Recht gleich behandelt wie die Schweizer Bürger und ihre Familienangehörigen.

3. Grundsätzliche Exportpflicht von Schweizer Leistungen in die EU-Staaten

Wichtigste Ausnahmen von dieser Exportpflicht:
Eingliederungsmassnahmen der IV; Hilflosenentschädigungen;
kantonale Ergänzungsleistungen.

4. Unterstellung unter die Gesetzgebung eines Landes

- Es wird in der Regel die Gesetzgebung eines einzigen Landes für alle Versicherungszweige angewandt, auch wenn sich der Wohnort oder der Sitz des Arbeitgebers in einem anderen Land befindet oder Tätigkeiten in mehr als einem Land ausgeübt werden.

Ausnahmen: Optionen in der Krankenversicherung, gewisse Mehrfachstätigkeiten.

- Mitversicherung der Familienangehörigen in der Krankenversicherung.
- Unterstellungskriterien (in der Reihenfolge ihrer Anwendung): Erwerbort – Wohnort – Sitz des Arbeitgebers – Haupttätigkeit.
- Die Gesetzgebung des massgebenden Landes bestimmt, ob und wie eine Versicherungspflicht entsteht und was sich daraus für Verpflichtungen ergeben.
- Auch der Arbeitgeber in einem anderen Staat wird zur Beitragspflicht herangezogen.

5. Erleichterung des Anspruchserwerbs durch Totalisierung ausländischer Versicherungszeiten

Hängt ein Leistungsanspruch von der Erfüllung einer Wartezeit ab (z.B. Arbeitslosengeld), so werden ausländische Versicherungszeiten nötigenfalls mitberücksichtigt.

6. Pro-rata-Rentenansprüche

Hat ein Versicherter im Laufe seines Erwerbslebens Versicherungszeiten in mehreren Staaten erworben, so entstehen bei Erreichen des Rentenalters, bei Invalidität oder im Todesfall in der Regel pro-rata-Ansprüche gegenüber den beteiligten Versicherungen.

7. Leistungsaushilfe in der Kranken- und Unfallversicherung

Versicherte, die nicht im Land ihrer Versicherung wegen einer Krankheit oder einem Unfall Sachleistungen benötigen, erhalten diese aushilfsweise von den lokalen Trägern als wären sie dort versichert (Tarifschutz, Leistungsumfang usw.).

WAS BRINGT DIE „OSTERWEITERUNG“ ?

- Die EU-Koordinationsregeln, wie sie seit dem 1. Juni 2002 bereits zwischen den 15 „alten“ EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz galten, finden künftig auch auf die „neuen“ 10 Mitgliedstaaten Anwendung.
- Das genaue Datum für das Wirksamwerden dieser „Osterweiterung“ steht zur Zeit noch nicht fest. Das entsprechende Protokoll wurde zwar von Schweizer Seite (mit der Volksabstimmung vom 25. September 2005) und von EU-Seite genehmigt. Es fehlen aber noch gewisse Formalitäten zur Inkraftsetzung, die jedoch auf Anfang 2006 möglich sein sollte.
- Die EU-Koordinationsregeln erfahren durch die „Osterweiterung“ keine grundsätzliche Änderung.
- Die neuen Mitgliedstaaten haben – wie seinerzeit die Schweiz – gewisse Ergänzungen eingebracht, damit sie die EU-Koordinationsregeln auch sinngemäss durchführen können. So liess sich Ungarn in die Liste derjenigen Staaten eintragen, die im Heimatstaat zurückbleibende Familienangehörige (von ungarischen Erwerbstätigen in der Schweiz) dort versichern.

WIE ENTWICKELT SICH DAS KOORDINATIONSRECHT DER EU WEITER ?

- Die EU-Mitgliedstaaten haben mit grossem Aufwand ein Regelwerk (nämlich die Verordnung EWG Nr. 1408/71) mit dem Ziel der Vereinfachung und Modernisierung revidiert. Die „Vereinfachungen“ betreffen Einzelheiten. Um die neue (revidierte) Verordnung anwenden zu können, muss auch die Durchführungsverordnung EWG Nr. 574/72 revidiert sein. Die entsprechenden Arbeiten sind zur Zeit im Gange. Man rechnet mit einem Abschluss dieser Arbeiten und damit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen für frühestens 2007.
- Sobald die neuen Regelungen in Kraft stehen, muss die Schweiz entscheiden, ob und gegebenenfalls mit welchen Anpassungen und Ergänzungen sie diese übernehmen kann. Dazu braucht es Verhandlungen im Rahmen des Gemischten Ausschusses und anschliessender Genehmigung durch die Schweizer wie die EU-Seite. Dieses Procedere dürfte nochmals ein bis zwei Jahre dauern.
- Wesentliche Erweiterungen des EU-Koordinationsrechts leiten sich aus neuem Recht ab wie z.B. die sogenannte Drittstaater-Verordnung, die bereits zwischen den EU-Staaten in Kraft ist, oder aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg wie die grössere Freiheit für Patienten. Obschon ein Teil dieser Entwicklungen nicht zwingend von der Schweiz über das Personenverkehrsabkommen akzeptiert werden muss, sollte sich die Schweiz doch überlegen, inwieweit ein Nachziehen nicht opportun wäre.